

Vereinsatzung TomatOS e.V. (Osnabrück)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TomatOS".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält der o. a. Vereinsname den Zusatz e. V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind ...

- (2) den Umweltschutz zu fördern und zur Umweltbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beizutragen,
- (3) neue Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Gärtnerns zu erproben und insbesondere Kindern und Jugendlichen Erfahrungen mit dem Wachsen und Gedeihen von Pflanzen zu ermöglichen,
- (4) als Teil der globalen Urban Gardening Bewegung das Bewusstsein für ökologische und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion angesichts der zur Neige gehenden fossilen Energieträger und des Klimawandels zu fördern,
- (5) den interkulturellen Austausch zu fördern und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu üben,
- (6) über den Anbau, die Ernte und die Verarbeitung von Pflanzen neue Formen der Kooperation und Kommunikation zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, Generationen und Kulturen zu praktizieren,
- (7) durch gärtnerische Gestaltung positiv zur Stadtentwicklung beizutragen.

Seinen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch...

- (1) die Einrichtung und den Betrieb von gemeinschaftlichen Gärten (Urban Gardening Projekte, Nachbarschaftsgärten) im Stadtgebiet,
- (2) Öffentlichkeitsarbeit und das Organisieren öffentlicher Veranstaltungen wie z. B. Workshops, Vorträge, Konzerte, Lesungen, Flohmärkte, Straßenfeste, Saatgutbörsen und Pflanzenmärkte mit dem Ziel, das Wissen über Pflanzen, urbane Landwirtschaft, nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und Umweltschutz zu vermehren und interkulturelle Begegnungen zu fördern,
- (3) die praktische Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas sowie mit Vereinen und Körperschaften, die sich dem Umweltschutz und der Völkerverständigung verschrieben haben, um den Bürgern der Stadt und insbesondere Kindern und Jugendlichen gärtnerische Betätigung zu ermöglichen,
- (4) die Einrichtung und Aufrechterhaltung von sozialen Begegnungsstätten und Orten des interkulturellen Austauschs in den Gemeinschaftsgärten,
- (5) Information und gegenseitigen Austausch insbesondere auch über Online-Medien wie Web-Informationsseiten, Blogs und Foren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein TomatOS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss,
- e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinssatzung verstößt oder die durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Regeln für die vom Verein betriebenen Gartenprojekte missachtet hat.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post bzw. per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

(4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Zu den Vorstandssitzungen lädt eines der Vorstandsmitglieder ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat einmal im Jahr zeitnah vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück gGmbH, Industriestraße 17, 49082 Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur verwenden hat.

Osnabrück, 1.9.2012, geändert am 4.2.2017